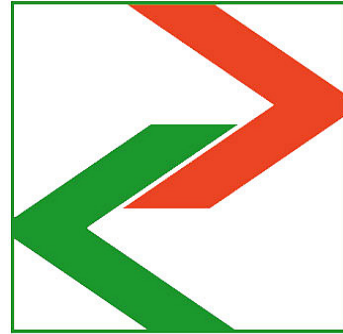


Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)
Asociación de Regiones Fronterizas Europeas (ARFE)
Association des régions frontalières européennes (ARFE)
Association of European Border Regions (AEBR)
Comunità di lavoro delle regioni europee di confine (AGEG)
Europæiske grænseregioners Arbejdsfællesskab (AGEG)
Werkgemeinschaft van Europese grensgebieden (WVEG)
Associação das Regiões Fronteiriças Europeias (ARFE)
Σύνδεσμος Ευρωπαϊκών Συνοριακών Περιφερειών (ΣΕΣΠ)
Stowarzyszenie Europejskich Regionów Granicznych (SERG)
Ассоциация Европейских Приграничных Регионов (АЕПР)
Európai Határ Menti Régiók Szövetsége (EHMRS)



AGEG c/o EUREGIO · Enscheder Str. 362 · D-48599 Gronau

STELLUNGNAHME

ZUM

VORSCHLAG FÜR EINE

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES

**über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 1084/2006**

{SEC(2011)1138 final}

{SEC(2011)1139 final}

15. November 2011

1. Allgemein

Die Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AEBR), gegründet 1971, ist die einzige internationale Organisation, die sich ausschließlich mit grenzübergreifender Zusammenarbeit in ganz Europa befasst. Unsere mehr als 100 Mitglieder repräsentieren über 200 Grenzregionen.

AGEG begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung über den Kohäsionsfonds und dankt für die Anhörungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Konsultationen zum zukünftigen Transeuropäischen Verkehrsnetz.

Unsere Stellungnahme wird im Namen unserer Mitglieder vorgelegt und beschäftigt sich verständlicherweise auch mit grenzübergreifender Zusammenarbeit (siehe auch AGEK-Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung zur Territorialen Kooperation).

Im Rahmen der Weiterentwicklung des derzeitigen Systems unterstreicht die AGEK die notwendige **bessere Koordinierung** zwischen den **europäischen Finanzinstrumenten** (siehe auch EFRE und Territoriale Kooperation).

Die vorgeschlagenen **Interventionsbereiche** finden grundsätzlich **Zustimmung**, allerdings mit dem Hinweis, dass zu einzelnen Ziffern und Artikeln des Vorschlages **kleinere Änderungen** angeregt werden (siehe unten).

Die Festlegung von Aufgaben, die außerhalb des Interventionsbereichs des Kohäsionsfonds liegen, wird begrüßt.

2. Stellungnahme/Kommentare zu einzelnen Ziffern und Artikeln der Verordnung

Zu Ziffer (4)

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Projekten von gemeinsamem Interesse, die Priorität genießen sollen, vor allem auch **grenzübergreifende Infrastrukturverbindungen** zählen. Als sehr **hilfreich** hat sich heraus gestellt, mit dem **Bau** transeuropäischen Infrastrukturen **an den Grenzübergängen** zu beginnen (dies erzeugt eine Sogwirkung auf die nationalen Zentren hin, während bei einem Baubeginn im Inland sich die Verwirklichung solcher Infrastrukturen zur Grenze hin verlangsamt).

Außerdem entfalten **transeuropäische Verkehrsachsen** erst bei gleichzeitiger **Realisierung guter regionaler Anbindungen ihre volle Wirkung** (europäisch, national und regional), weil dadurch **Engpässe** beim zubringenden und abfließenden Verkehr vermieden werden und Grenzregionen nicht nur die Funktion von **Transiträumen** zugewiesen bekommen. Vielmehr können gute Anbindungen an diese großräumigen Achsen die **Erreichbarkeit** einer Grenzregion (Standortfaktor) und die **Mobilität** (Verhinderung von Abwanderung) **verbessern**. Auch lassen sich besser **zukunftsweisende Projekte** entlang dieser Achsen verwirklichen (Verkehrs- und Transportzentren, Logistikprojekte, grenzübergreifende Gewerbegebiete).

Diese Hinweise sollten Berücksichtigung in den Artikeln 2 und 3 finden.

Zu den Artikeln 2 und 3

In diesen beiden Artikeln sollten die obenstehenden Hinweise eingearbeitet werden, insbesondere bei dem Buchstaben (e).